

Stellungnahme

der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Cybersicherheit

Az.: C11.20017/20#2 (BMI)

Schreiben vom 25.02.2026

Berlin, 06. März 2026

1. Vorbemerkungen

Unzweifelhaft ist die Bedrohung aus dem Cyberraum real und beeinträchtigt mit fortschreitender Digitalisierung unseres Lebens in immer höherem Maß die Funktionsfähigkeit und Versorgungssicherheit in allen Bereichen. Direkte digitale Angriffe oder hybride Strategien abwehren zu können ist deshalb eine wichtige Fähigkeit für deutsche Sicherheitsbehörden und KRITIS.

Bevor auf Details des Entwurfs eingegangen wird, ist auf einen überaus befremdlichen Umstand hinzuweisen: Seit mehreren Jahren ringen Regierungen, Bundesrat und Bundestag nun schon um Entwürfe für ein Bundespolizeigesetz (BPolG), das die inzwischen über 50.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben und Befugnissen auf der Höhe der Zeit ausstatten soll. Während dies trotz vieler Anläufe (und fachlicher Begleitung) scheinbar nicht gelingen will, und die Bundespolizei nach wie vor sinnbildlich in „Halbschuhen das Hochwasser bekämpft“, soll jetzt für lediglich 90 Mitarbeitende eine hochmoderne Befugnis als einzelne Maßnahme das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Das ist völlig am objektiven Handlungsbedarf vorbei gedacht und macht deshalb viele Kolleginnen und Kollegen fassungslos.

Mit dem Thema Cybersicherheit wächst der „Renovierungsbedarf“ im BPolG um einen weiteren, dringlichen Aspekt. Es ist höchste Zeit, den kompletten Rückstau aufzulösen, damit für kommende Änderungen wieder von einer aktuellen Basis ausgegangen werden kann. Der Gesetzgeber ist deshalb in aller Deutlichkeit aufgefordert, die fraglos wichtigen Befugnisse zur Abwehr von Cyberangriffen als Teil des neuen BPolG und nicht als einzelne Gesetzesänderung ins Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

2. Im Einzelnen

Die Begründung enthält in Ziffer VII erstaunlicherweise bereits die Feststellung, dass sich der Entwurf durch Vorträge von Interessenvertretungen etc. nicht wesentlich geändert hat. Ungeachtet dieser ernüchternden Ansage erfolgt die Stellungnahme in der Hoffnung, dass die darin enthaltenen Punkte dennoch zu Änderungen führen können.

Artikel 1

- Die in der Begründung enthaltenen Verweise auf das BPolModG sind aus mehreren Gründen schwierig: Zunächst erschließt sich nicht eindeutig, welche Entwurfsversion gemeint ist. Darüber hinaus wird das künftige BPolG wahrscheinlich nicht BPolModG heißen, sondern wieder BPolG. Die Begrifflichkeit „BPolModG“ ist im Übrigen nicht durchgängig, zwischendurch wird wieder auf das BPolG verwiesen. Grundsätzlich scheint jeder Verweis auf einen Gesetzentwurf, der sich noch im Verfahren befindet, rechtlich fragwürdig. Egal in welche Richtung: eine eindeutige und durchgängige Formulierung ist erforderlich.

- Falls die Bezugnahme auf Gesetzentwürfe bleibt, dann fehlt das BTPolG (BT DrS 20/14247), das seit der Behandlung im Bundestag am 19.12.2024 „schwebend“ ist, zumindest von der SPD (mit) eingebracht und von der CDU/CSU in der Debatte nicht gänzlich verworfen wurde. Die Polizei des Deutschen Bundestages müsste konsequenterweise ebenfalls mit solchen Befugnissen ausgestattet werden – sollte das Ziel eines entsprechenden Gesetzes weiterverfolgt werden.
- Wie schon in den bisherigen Entwürfen zum BPolG fehlt auch hier für die Aufgabe der Cyberabwehr eine Kompetenz im Bereich der Strafverfolgung. Die durch solche Angriffe betroffenen Normen (z.B. § 202a oder § 303b StGB) sollten selbstverständlich durch diejenige Polizei verfolgt werden, die über die umfassendste Sachkenntnis verfügt. Man möge sich nur aus praktischer Sicht vorstellen, wie lange es dauern wird, einen Cyberangriff (mitten in laufenden Ermittlungen) mitsamt den technischen Details so zu erklären, dass die übernehmende Behörde nahtlos ins Verfahren einsteigen kann.

Vielleicht wird gerade an diesem hochkomplexen Thema deutlich, wie wenig effizient es ist, die für die Gefahrenabwehr zuständige Polizei nicht auch mit der Strafverfolgung zu beauftragen; § 12 BPolG d.F. bedarf nach wie vor einer entsprechenden Nachjustierung.

- **§ 41a**

Die Vorschrift bezieht sich vom Inhalt her wohl auf den Gesetzentwurf zum BPolG aus der BT-DrS 21/3051, vgl. dazu vorstehende Anmerkungen.

- Zu Absatz 5 führt die Begründung aus, dass es sich nicht um eine Überwachungsmaßnahme handelt. Trotzdem findet sie sich als „a“-Fortsetzung zumindest optisch noch in den Vorschriften zur verdeckten Informationserhebung. Ein weiterer Punkt, der die Sinnhaftigkeit der vollständigen Neustrukturierung und Behandlung des BPolG im Gesetzgebungsverfahren unterstreicht.
- Die Auswahl der attackierten Ziele ist ein wenig unscharf. Ab wann ist eine Einrichtung von „wesentlicher Bedeutung“? Zur Vermeidung unklarer Auslegung sollten zumindest in der Begründung beispielhafte Abgrenzungen enthalten sein.
- Die Klassifizierung als „nicht privat“ spricht davon, dass die schadhafte Nutzung als „wesentlich“ betrachtet werden kann, macht aber keine Eingrenzung hinsichtlich der dafür aufzuwendenden anteiligen Nutzungszeit oder zum Speicherplatz. Das sollte zur Vermeidung von Auslegungsfehlern ebenfalls in der Begründung präzisiert werden.

- Die in den folgenden Absätzen niedergelegten Formvorschriften sind (einmal mehr) deckungsgleich mit anderen Paragraphen des Entwurfs zur Änderung des BPolG. Diese Art von Gesetzgebung mag in ihrem Detailgrad rechtlich einwandfrei sein, sie führt aber unweigerlich immer tiefer in das Dilemma, ein solches Gesetz nicht mehr handhaben zu können. Die Formvorschriften im BPolG gehören insgesamt geordnet und sinnvoll zusammengefasst.

- **§ 104**

Wie bereits beim Entwurf des BPolG eingewendet, ist der § 104 ergänzungsbedürftig. So sehr die Verortung einer konsequenten Sanktionsmöglichkeit für den Bereich der Cybersicherheit begrüßt wird, so sehr fehlt diese für den Bereich anderer Maßnahmen wie z.B. Meldeauflagen oder Platzverweise. Hier ist deutlicher Nachbesserungsbedarf vorhanden.

Im Übrigen fällt auch an dieser Stelle eine Diskrepanz auf: Die Bundespolizei soll Bußgelder in einer Höhe bis zu zwanzig Millionen Euro verhängen, aber nicht einmal einen Hausfriedensbruch in einer eigenen Einrichtung strafrechtlich verfolgen dürfen? Es ist Zeit, die Abkoppelung der Strafverfolgung von der präventiven Aufgabenzuweisung zu beenden.

Artikel 2

- **§ 11**

Es ist wichtig, dass das BSI in die Lage versetzt wird, im Fall eines Angriffs schon im Bereich der Vorbereitungshandlungen aktiv zu werden. Diese Änderungen werden sehr begrüßt.

- **§ 16a Abs. 1**

Die Verortung von Formvorschriften (aufschiebende Wirkung) in eine Befugnisnorm ist irritierend. Sie sollte in einen eigenen Absatz ausgelagert werden. Auch das BSIG ist hinsichtlich der Platzierung von Formvorschriften überarbeitungsbedürftig. Sie sollten ebenso wenig wie bei den Polizeigesetzen in den Befugnissen selbst verortet sein.

Artikel 3

- **§ 3a**

Die These, dass das BKA „originär“ für die Bekämpfung der Cybercrime zuständig sei (Begründung einleitend zu Artikel 3), wird mit dem neuen § 3a formal realisiert. Was auf den ersten Blick wie ein Schritt wirkt, der Rechtsklarheit schafft, erzeugt tatsächlich Fragen in der Abgrenzung zu den Befugnissen für die Bundespolizei.

Der Entwurf des BPolG sieht vor, dass die Bundespolizei Cybergefahren im Bereich der eigenen Aufgaben abwehrt, zu denen in auch die Sicherung eigener Einrichtungen und der Schutz der Bundesorgane gehören. Das BKA soll nach § 3a BKAG jedoch ebenfalls Behörden und Einrichtungen des Bundes etc. vor solchen Angriffen schützen – die Möglichkeit einer unzulässigen doppelten Aufgabenzuweisung ist naheliegend, die nach außen gerichtete Fokussierung aus der Begründung lässt sich so eindeutig jedenfalls nicht im Gesetzestext erkennen. Eine konkretisierende Formulierung wird für beide Gesetze dringend angeraten.

- **§ 59**

Die Terminologie des Abs. 1 Nr. 4 und 5 sollte in „befindet“ geändert werden. „Sich aufhalten“ wird in aller Regel mit Personen, nicht mit Gegenständen, in Verbindung gebracht, zumal gedanklich immer auch ein individuelles Handeln damit einhergeht – was einem Gegenstand fehlt. Die hier nachvollziehbar getroffene Änderung in „Gegenstände“ sollte auch im BPolG ihren Niederschlag finden.

Schließlich findet sich im Text eine Verweisung auf das aktuelle BPolG, während an anderen Stellen auf den Entwurf für ein neues BPolG verwiesen wird. Wie oben bereits erwähnt, sollte hier Einheitlichkeit hergestellt werden.

- **§ 62 b**

Der Verweis auf die in §§ 39 ff. normierten Befugnisse wäre unnötig, wenn stattdessen durchgängig pauschal auf „die ihm obliegenden Aufgaben“ verwiesen würde. Stattdessen sorgt auch hier wieder einmal der bereits an vielen Stellen gerügte „Hang zu Katalogen“ leider dafür, dass - während der Anwendung durch die Kolleginnen und Kollegen - permanent hin und her geblättert werden muss.